Insolvenzbekanntmachung

Datum: 08.12.2022
Gericht: Amtsgericht Chemnitz
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: Erntebrot GmbH

Amtsgericht Chemnitz - Abteilung für Insolvenzsachen
Aktenzeichen: 319 IN 1879/22

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Erntebrot GmbH, Harthaer Straße 28, 04720 Döbeln, Amtsgericht Chemnitz , HRB 101767
vertreten durch die Geschäftsführerin [redacted]
vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]
vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]

ergeht am 08.12.2022 nachfolgende Entscheidung:

1.Zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse wird am 08.12.2022 um 11:28 Uhr die vorläufige Insolvenzverwaltung

angeordnet.

2.Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird

Rechtsanwalt
Thomas Beck
[redacted]
Telefon geschäftlich: 03741 251875 0
Telefax: 03741 251875 1
Email geschäftlich: plauen@anwaelte-beck.de
Website: www.anwaelte-beck.de

bestellt.

3.Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (allgemeiner Zustimmungsvorbehalt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative InsO).

4.Der vorläufige Insolvenzverwalter hat die Aufgabe, die Unternehmensführung zu überwachen und das

Vermögen im Gläubigerinteresse zu sichern und zu erhalten.

5.Er ist berechtigt, das vollstreckungsbefangene Vermögen in Besitz zu nehmen, insbesondere Forderungen - auch Bankguthaben - auf ein von ihm für die Insolvenzmasse einzurichtendes Sonderkonto einzuziehen. Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

6.Die Drittschuldner dürfen nur an den vorläufigen Insolvenzverwalter leisten, es sei denn dieser stimmt den Leistungen an die Schuldnerin zu.

7.Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten, dort Nachforschungen anzustellen und Auskünfte aus behördlich geführten Registern und von Dritten, insbesondere von Bank- und Kreditinstituten, Sparkassen, Finanzbehörden, Sozialbehörden, Sozialversicherungsträgern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuholen (§ 22 Abs. 3 InsO).

8.Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 22 Abs. 2 InsO).